

Qualifikationsverfahren

Diese Richtlinien sind verbindlich. Sie gelten auch für Kandidatinnen/Kandidaten, welche ihr Qualifikationsverfahren QV in einem anderen Kanton absolvieren. Sie befolgen zwar die Anweisungen des Prüfungskantons, unterstehen aber dennoch der Rechtsordnung des Kantons Basel-Landschaft.

Die Prüfungen werden nach eidgenössischen Bestimmungen durchgeführt. Bei einem erfolgreichen Prüfungsergebnis wird das Fähigkeitszeugnis oder Berufsattest erteilt.

1. Prüfungsaufgebote

Das Baselbieter Bümchlein «Prüfungs-Aufgebote» erhalten im Februar nebst den Kandidatinnen/Kandidaten aller Berufe auch ihre Berufsbildungsverantwortlichen (kantonaler Lehrvertrag) und die Baselbieter Expertinnen/Experten. Es enthält die Prüfungsanweisungen oder nennt den zuständigen Prüfungskanton pro Beruf. Die Termine sind verbindlich und können nicht verschoben werden. Kandidatinnen/Kandidaten, welche ihre Prüfungen ganz oder teilweise in einem anderen Kanton ablegen, werden von diesem für die Prüfungen direkt aufgeboden.

Damit die Postzustellung funktioniert, muss der Briefkasten mit Vor- und Nachnamen beschriftet sein. Einschreiben sind abzuholen, andernfalls gilt die Post als «zugestellt». Auch der Mail-Eingang wird regelmässig kontrolliert, besonders in Berufen, in denen die zuständigen Chefexperten noch zusätzliche Prüfungsaufgaben elektronisch zustellen.

Sollte nach Erhalt des Prüfungsaufgebotes absehbar sein, dass die Prüfungsteilnahme z.B. wegen länger dauernder Krankheit nicht wie terminlich vorgesehen möglich sein wird, ist die Prüfungsleitung umgehend von den betrieblichen Berufsbildungsverantwortlichen BBV, der Art. 32-Absolvierenden oder Repetierenden, welche keinen Lehrvertrag mehr haben, zu informieren, um u.a. Kosten zu vermeiden.

Nicht eingehaltene Termine, z.B. nicht eingeloggt im PKOrg, Validierungstermin verpasst, Arbeit nicht hochgeladen oder abgegeben, oder eine verpasste Prüfung, haben Note 1.0 zur Folge. Eine aus eigenem Verschulden verpasste Prüfung kann erst im Folgejahr nachgeholt werden.



Sobald wir Ihr Personalienblatt bzw. Ihre Prüfungsanmeldung erhalten haben, melden Sie Änderungen Ihrer Adress- oder Namensangaben (mit Ausweiskopie) an: qv@bl.ch

Nur mit korrekten Angaben ist eine reibungslose Prüfungsorganisation und Zustellung des Prüfungsbescheids möglich. Nachträgliche Ausweisänderungen werden verrechnet.

2. Prüfungsteilnahme

Die Prüfungsteilnahme ist für Lernende im letzten Lehrjahr im Rahmen ihres Lehrvertrags obligatorisch. Für die Prüfungsanmeldung (Personalienblatt im August des Prüfungsvorjahres) ist der Lehrbetrieb verantwortlich. Auch Art. 32 BBV-Absolvierende und Repetierende werden zur Prüfung erwartet, sobald sie sich definitiv angemeldet haben.

Für den effektiven Prüfungszutritt muss ein gültiger Lehrvertrag oder eine amtliche Prüfungszulassung vorliegen. Alle Kandidatinnen/Kandidaten müssen sich zudem mit einem amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Fahrausweis oder Pass) über ihre Identität ausweisen können.

3. Abmeldung von der Prüfung

Im Rahmen eines Lehrvertrags hat eine definitive Prüfungsabmeldung eine Lehrvertragsänderung zur Folge, da der Berufsabschluss Vertragsbestandteil ist, z.B.: Vertragsauflösung, Lehrjahrwieder-

holung, Stufenwechsel, Berufswechsel, Lehrbetriebswechsel, u.a.m. Die betrieblichen Berufsbildungsverantwortlichen nehmen in einem solchen Fall raschmöglichst mit der kantonalen Lehraufsicht Kontakt auf, um die nötigen Massnahmen zu treffen und um Kosten für eine möglicherweise vergeblich organisierte Prüfung zu vermeiden: qv@bl.ch

Art. 32-Absolvierende und Repetierende ohne Lehrvertrag können sich ohne Kostenfolge wieder abmelden bis Ende Januar des Prüfungsjahres. Die Gebühr bei kurzfristiger Abmeldung ohne triftigen Grund nach Erhalt des Prüfungsaufgebotes vom Februar beträgt Fr. 200.--, zusätzlich für die Prüfungsorganisation bereits aufgewendetes Material. Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen: qv@bl.ch

4. Nichterscheinen

Tritt eine Kandidatin/ein Kandidat unentschuldigt nicht zur Prüfung an oder bricht die Prüfung ab, gilt die ganze Prüfung als „absolviert und nicht bestanden“. Die Gebühr für unentschuldigtes Wegbleiben oder für einen Prüfungsabbruch beträgt mind. Fr. 250.--, zuzüglich bereits aufgewendetes Material.

5. Prüfungsdurchführung

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Ausser den zuständigen Bundesbehörden, der kantonalen Prüfungskommission, der Lehraufsicht und den Baselbieter Schulleiter/innen sowie den im Einsatz befindlichen Expertinnen/Experten haben nur Personen Zutritt, welche von der kantonalen Prüfungsleitung eine Besuchserlaubnis haben. Unbefugte Personen müssen weggewiesen werden.

Die Prüfungsabsolvierenden befolgen die Anweisungen der Prüfungsbehörde. Bei Zuwiderhandlung trotz Ermahnens wird die Prüfung nicht durchgeführt. Die Prüfungskommission entscheidet über die weiteren Massnahmen.

6. Material und Werkzeug

Zur Arbeitsprüfung ist das persönliche Werkzeug mitzubringen. Wenn diesem Prüfungsaufgebot eine besondere Weisung beigelegt ist, sind die darin erwähnten Materialien zusätzlich mitzubringen. Für die Prüfung im Fachzeichnen sind die persönlichen Zeichenutensilien erforderlich. Der Chefexperte/die Chefexpertin bestimmt in Absprache mit der Prüfungsleitung die zulässigen Hilfsmittel, sofern in der Verordnung oder im Bildungsplan nichts Besonderes vermerkt ist. Netzunabhängige elektronische Taschenrechner (nicht programmierbar) dürfen verwendet werden, sofern es sich nicht um einen Prüfungsteil handelt, bei dem keine oder andere Hilfsmittel zugelassen sind. Für das einwandfreie Funktionieren sind die Absolvierenden verantwortlich. Die Benützung eines Taschenrechners entbindet nicht davon, den Lösungsweg der Aufgaben lückenlos darzustellen.

Die Verwendung von Handys, Uhren mit Mini-Computern oder anderen nicht zugelassenen elektronischen Hilfsmitteln ist verboten und hat den sofortigen Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt als „absolviert und nicht bestanden“.

7. Erscheinen am Prüfungsort

Rechtzeitiges Erscheinen am Prüfungsort ist notwendig.

Liegt kein Selbstverschulden für eine Verspätung vor (Zugsverspätung, Unfall, etc.) besteht das Anrecht auf die ungekürzte Prüfungszeit. Die Verspätung muss jedoch durch Dritte (Bahnpersonal, Polizei, etc.) bestätigt werden. Ob der verpasste Prüfungsteil sofort oder erst später nachgeholt werden kann, entscheidet die Prüfungsbehörde.

Ist eine Verspätung selbst verschuldet, verbleibt für die Lösung der Prüfung nur die Zeit bis zum vereinbarten Abgabezeitpunkt der Prüfungsarbeit oder bis Ende der vorgegebenen Prüfungszeit des gerade laufenden Prüfungsteils. Ist die Verspätung erheblich, gilt die Prüfung als „nicht ausgeführt“, mit Note 1.0 und kann erst im Folgejahr als Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

8. Krankheit, Mutterschaft, Unfall, Todesfall

Termineinhaltung

Sämtliche Termine sind einzuhalten und können nicht verschoben werden. Das gilt auch für die Termine der individuellen Prüfungsarbeit IPA oder einer betrieblichen VPA (Registration, Einreichung der Arbeit, Validierungstermine, etc.) und der Allgemeinbildung (Vertiefungsarbeit, Schlussprüfung). Sollte von der Berufsfachschule keine Wegleitung vorliegen, gelten die nachfolgenden Richtlinien auch für die Allgemeinbildung.

Entschuldigung

Als Entschuldigung für das Nichteinhalten eines Termins oder das Fernbleiben von einer Prüfung gilt nur eine ärztlich bescheinigte Krankheit (auch Mutterschaft), ein Unfall oder ein schriftlich bestätigter Todesfall in der Familie oder nahen Verwandtschaft. Die Prüfungsleitung ist sofort zu informieren. Arztzeugnisse müssen innert 24 Stunden und dann laufend eingereicht werden, bis die gesundheitliche Prüfungsfähigkeit wieder besteht: gv@bl.ch. Rückwirkend ausgestellte Arztzeugnisse werden nicht akzeptiert.

Nachprüfung

Sobald die gesundheitliche Prüfungsfähigkeit wieder besteht und ärztlich bestätigt ist, muss eine Nachprüfung absolviert werden. Der Termin richtet sich nach der Verfügbarkeit der Experten/Expertinnen und der benötigten Prüfungsinfrastruktur und ist in der Regel frühestens nach den Sommerferien. Nachprüfungen, welche aus gesundheitlichen, organisatorischen oder personellen Gründen nicht bis spätestens Ende Oktober angesetzt werden können, finden im Rahmen der regulären Prüfungen des Folgejahres statt. Nachprüfungen, welche von einem anderen Kanton durchgeführt werden, richten sich nach den Vorgaben des Prüfungskantons.

Wenn Sie Ihre Prüfung trotz bescheinigter Arbeitsunfähigkeit termingerecht ablegen wollen (z.B. auch mit Gips am Bein ist die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung oftmals dennoch möglich), sprechen Sie mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin. Ein präzisiertes Zeugnis könnte Ihnen die termingerechte Prüfungsteilnahme dennoch ermöglichen. Sie müssen sich jedoch vor Prüfungsbeginn entscheiden, ob Sie prüfungsfähig sind. Nachträglich können keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geltend gemacht.



Eine abgelegte Prüfung mit ihrem Prüfungsergebnis ist „definitiv und absolviert“.

Sollte aus gesundheitlichen Gründen ein Ausbildungsrückstand entstanden sein und Zeit benötigt werden für eine erneute gründliche Prüfungsvorbereitung, kann auf Gesuch hin die nachzuholende Prüfung auch auf das Folgejahr verschoben werden.

9. Nachteilsausgleich

Bei einer körperlichen oder psychischen bleibenden Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung können die nötigen Hilfsmittel oder mehr Zeit gewährt werden. Ein schriftliches Gesuch mit einem anerkannten Attest ist spätestens mit dem visierten Personalienblatt bzw. der Prüfungsanmeldung bis 31. August des Prüfungsvorjahres einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nur eingetreten, wenn eine anerkannte Fachstelle bestätigt, dass die Beeinträchtigung erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgetreten oder festgestellt werden konnte. An der Prüfung vorgebrachte Atteste oder ärztliche Zeugnisse werden nicht berücksichtigt. Bei einem unbefriedigenden Prüfungsergebnis können nachträglich keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geltend gemacht werden. Eine abgelegte Prüfung gilt als „absolviert“ und ihr Resultat ist definitiv.

Für vorübergehende gesundheitliche Beschwerden und Erkrankungen, bei denen Aussicht auf Genesung besteht, wird kein Nachteilsausgleich gewährt, es gelten die Richtlinien Nr. 7.

10. Noten

Die Prüfungsnoten werden gemäss eidgenössischer Bildungsverordnung des Berufs errechnet. Nicht bearbeitete Prüfungsaufgaben erhalten Note 1.0.

11. Verstösse

Werden bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet (Handy, Uhren mit Mini-Computern, etc.), beschafft sich ein Kandidat/eine Kandidatin unerlaubt Informationen von Dritten (z.B. Plagiat), wie auch bei allen anderen Verstössen gegen die Prüfungsordnung, entscheidet die Prüfungsleitung über den Abbruch der Prüfung. Die Prüfungskommission entscheidet in der Folge, ob die Prüfung

ganz oder teilweise im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungssession wiederholt werden muss. Die entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Kandidaten/der Kandidatin. Wird der Verstoss gegen die Prüfungsordnung erst nachträglich erkannt, kann die Prüfungsbehörde das eidgenössische Fähigkeitszeugnis oder Berufsattest zurückfordern und für ungültig erklären.

Aufnahmen vom Prüfungsort oder von Prüfungsarbeiten (Fotos, Videos, Tonaufnahmen, etc.) sind untersagt, sofern keine ausdrückliche Erlaubnis des Chefexperten/der Chefexpertin vorliegt.

12. Einwände

Allfällige Beanstandungen sind umgehend der kantonalen Prüfungsleitung schriftlich und mit Begründung einzureichen. Bei Berufen mit individueller betrieblicher Prüfungsarbeit IPA sind Einwände gegen den Einsatz der vom Betrieb gemeldeten vorgesetzten Fachkraft spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich und mit Begründung einzureichen: qv@bl.ch. Nachträglich geltend gemachte Einwände werden nicht berücksichtigt.

13. Wiederholung

Wer das Qualifikationsverfahren nicht bestanden hat, kann es zweimal wiederholen. Die Prüfungswiederholung ist frühestens nach einem Jahr möglich, im Rahmen der regulären Prüfungstermine. Gesuche um vorzeitige Prüfungswiederholung werden von der Prüfungskommission nicht bewilligt.

14. Schweigepflicht

Sämtliche Personen, welche bei den Qualifikationsverfahren mitwirken, unterstehen der Schweigepflicht. Sie dürfen weder vor, während oder nach den Prüfungen Informationen zu Prüfungsergebnissen, Prüfungsinhalten, Vorkommnissen oder betrieblichen Begebenheiten abgeben. Zu diesem Personenkreis zählen auch die Lehrkräfte, wenn sie als kantonal gewählte Expertinnen/Experten mitwirken. Die vorgesetzten Fachkräfte halten sich an ihre Diskretionspflicht zur IPA-Notengebung. Gegenüber der Prüfungsbehörde (Prüfungskommission, Prüfungsleitung, Chefexpertin/Chefexperte) hingegen besteht für sie eine Auskunftspflicht.

15. Noteneröffnung

Telefonisch oder per Mail gestellte Anfragen werden nicht beantwortet. Auch die übrigen Kantone erteilen keine Auskunft. Nur die schriftliche Noteneröffnung ist verbindlich: Je nach Beruf Zustellung per Post oder persönliche Übergabe der Dokumente an einer Abschlussfeier. Fragen zu allfälligen Abschlussfeiern beantworten die einladenden Institutionen.

a) Nichtbestande Prüfung

Schul- und Prüfungsort Baselland oder Basel-Stadt

Der Prüfungsbescheid der Baselbieter Nichtbestandenen mit Schul- und Prüfungsort Baselland oder Basel-Stadt wird frühestens ab Donnerstag, 22. Juni 2023 per A-Post und per Einschreiben verschickt. Der Lehrbetrieb (kantonaler Lehrvertrag) erhält per A-Post eine Kopie des Notenausweises. Verschickt heisst: Geht an diesem Datum auf die Post, sofern alle Noten vorhanden sind. Erhalt also am nächsten Tag (sofern die Postzustellung funktioniert!).



Dieser Versandtermin kann nur eingehalten werden, wenn die Noten vollständig vorliegen.



In Einzelfällen sind zusätzliche Abklärungen zur Notengebung nötig. Dies kann zu zeitlichen Verzögerungen führen bei der Noteneröffnung. Die betroffenen Kandidatinnen/Kandidaten werden um Verständnis gebeten, da solche Zusatzabklärungen in ihrem Interesse vorgenommen werden.

Schulort Baselland aber Prüfungskanton ausserhalb

In den Berufen, welche Teile ihres Qualifikationsverfahrens in einem anderen Kanton ablegen (Automobilberufe Fachrichtung Nutzfahrzeuge, Baumaschinenmechaniker/in, Baupraktiker/in, Landmaschinenmechaniker/in, Maurer/in, Motorgerätemechaniker/in, Fachleute Betriebsunterhalt, Unterhaltspraktiker/in): Da die Termine der Prüfungskantone Bern und Luzern massgebend sind, treffen die Prüfungsergebnisse etwas später ein.

Schul- oder Prüfungskanton ausserhalb Baselland/Basel-Stadt

Der Prüfungsbescheid der Prüfungsabsolvierenden mit Schul- oder Prüfungsort ausserhalb Baselland oder Basel-Stadt wird nach Erhalt und Verarbeitung der Resultate per A-Post zugestellt. Der Standortkanton des Lehrbetriebs bzw. der Kanton, der die Prüfungszulassung (Art. 32 BBV) erteilt hat, ist für die Noteneröffnung zuständig.

b) Bestande Prüfung

Schulbesuch Baselland

Die Fähigkeitszeugnisse und Berufsatteste werden an den Abschlussfeiern der Baselbieter Berufsfachschulen überreicht. Der Lehrbetrieb (kantonaler Lehrvertrag) erhält am Folgetag eine Kopie des Notenausweises per A-Post.

Abschlussfeier aprentas: Mittwoch, 28.06.2023

Abschlussfeier Berufsbildungszentrum BBZ Baselland: Donnerstag, 29.06.2023

Abschlussfeier Berufsfachschule für Gesundheit bfg: Freitag, 30.06.2023

Abschlussfeier Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain LZE: Freitag, 30.06.2023

Am Freitag, 23. Juni 2023, um 13.00 Uhr, wird eine Liste der Kandidatinnen/Kandidaten aufgeschaltet, welche ihre Prüfung bestanden haben. Es erscheinen folgende Angaben: Beruf, Name, Vorname, keine Noten. Wenn Sie nicht aufgelistet werden wollen, melden Sie uns dies bis spätestens Ende März. Aufgelistet werden jedoch nur die Kandidatinnen/Kandidaten, deren Noten vollständig sind und es wird lediglich der Tagesstand vom 23. Juni 2023 angezeigt. Die Angaben werden nicht aktualisiert, die Liste wird am nächsten Tag wieder entfernt.



<https://qv.bl.ch/news>

Schulbesuch Basel-Stadt

Die Fähigkeitszeugnisse und Berufsatteste werden den Absolvierenden mit Schulort Basel-Stadt am Mittwoch, 28. Juni 2023 an der Abschlussfeier des Gewerbeverbands Basel-Stadt überreicht. Der Lehrbetrieb (Lehrvertrag) erhält am Folgetag eine Kopie des Notenausweises per A-Post.

Schulbesuch ausserhalb Baselland/Basel-Stadt

Baselbieter Kandidat/innen, welche die Berufsfachschule ausserhalb Baselland/Basel-Stadt besuchen, erhalten ihren Prüfungsbescheid, ihr eidg. Fähigkeitszeugnis oder Berufsattest und den Notenausweis, per A-Post, sobald die Noten vorliegen. Der Lehrbetrieb erhält eine Kopie des Notenausweises per A-Post.

16. Veröffentlichungen

Je nach Bezirk werden erfolgreiche QV-Absolvierende in der Lokalpresse veröffentlicht mit Angaben zu Beruf, Name, Vorname, allenfalls mit Name des Lehrbetriebs, jedoch ohne Noten.

Die Kandidatinnen und Kandidaten mit Rangnote 5.3 und höher werden mit Beruf, Name, Lehrbetrieb und Gesamtnote publiziert.

Prüfungsabsolvierende oder Lehrbetriebe, welche keine Publikation wünschen, teilen dies bis Ende März 2023 bitte schriftlich mit: qv@bl.ch

17. Einsichtnahme, Beschwerde

Nachfolgende Angaben gelten für Baselbieter Absolvierende (kantonaler Lehrvertrag oder Wohnort Baselland bei Art. 32 BBV). Kandidatinnen/Kandidaten anderer Kantone befolgen die Rechtsmittelbelehrung des Notenbescheids ihres Herkunftskantons.

PRÜFUNG NICHT BESTANDEN

Baselbieter Prüfungsabsolvierende und ihre Berufsbildungsverantwortlichen haben innert 10 Tagen ab Erhalt des Prüfungsbescheids folgende Möglichkeiten:

a) Einsichtnahme

Antragsformular ausfüllen und mailen: <http://www.pkbl.ch>



Im Formular «vorsorgliche Beschwerde» anwählen, wenn nicht nur eine Einsichtnahme gewünscht wird, sondern im Anschluss auch noch eine Reklamation folgen sollte, sonst läuft die Frist dafür ab. Nur wenn «vorsorgliche Beschwerde» angewählt ist, besteht ab dem Datum der Einsichtnahme nochmals eine Frist von 10 Tagen, um eine begründete Beschwerde mit Antrag an die Prüfungskommission richten zu können.

b) Beschwerde

Innert 10 Tagen ab Erhalt des Notenbescheids kann per Einschreiben Beschwerde erhoben werden an: Prüfungskommission, Rosenstrasse 25, Postfach 646, 4410 Liestal. Auch in diesem Fall wird zuerst eine Einsichtnahme oder Prüfungsbesprechung durchgeführt. Sollte das Ergebnis nicht befriedigen, kann innert weiteren 10 Tagen die erhobene Beschwerde mit den an der Einsichtnahme gewonnenen Erkenntnissen ergänzt und mit Antrag an die Prüfungskommission gerichtet werden.

Beschwerden zu den Prüfungsergebnissen werden von der Prüfungskommission des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen ihrer Sitzungen vom September, November oder März, kostenlos behandelt.

PRÜFUNG BESTANDEN

Einsichtnahmen in die Prüfungsunterlagen müssen innert 10 Tagen ab Erhalt des Prüfungsbescheids per Einschreiben beantragt werden. Es gilt zudem die auf dem Notenausweis aufgeführte Rechtsmittelbelehrung. Eine Beschwerde muss begründet sein und einen Antrag enthalten.



***Die Frist von 10 Tagen ab Erhalt des Prüfungsbescheids ist einzuhalten.
Nach Ablauf der Fristen bzw. nach rechtskräftigem Abschluss eines laufenden
Verfahrens dürfen die Unterlagen gemäss Prüfungsverordnung entsorgt werden.***

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg auf Ihrem Weg zum eidgenössischen Qualifikationsnachweis!

